

Vereinsatzung Zomba Hospital Projekt e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Zomba Hospital - Projekt** - im folgenden Verein genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Jena und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. a) Der Verein hat das Ziel, über die Lebensweise der Menschen in Malawi zu informieren und Verständnis für die Probleme einzelner Menschen und eines bestimmten Krankenhauses in Afrika zu fördern. Durch konkrete Informationen und persönliche Kontakte soll darüber hinaus Verständigung zwischen den malawischen und den deutschen Partnern erzielt werden.
b) Der Verein sieht es als seine Aufgabe an, den Interessierten und Gebern die Sicherheit zu geben, daß ihre Spende sinnvoll und effektiv eingesetzt wird.
c) Der Verein hat zum Ziel, eine nachhaltige und positive Entwicklung im Zomba Central Hospital zu fördern, durch:
 - Unterstützung bei der Ausbildung und Erziehung des Personals
 - Organisation und Verteilung von Sachmitteln zur Unterstützung der Arbeit des Krankenhauses und für Initiativen, die zu einer Verbesserung der Gesundheits- und Lebenssituation im Raum Zomba führen sollen
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er verwendet seine Mittel entsprechend § 58 Nr.1 AO ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke nach § 2 dieser Satzung.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Zuwendungen des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
6. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft muß gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Aufnahmeanträge können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluß, Streichung oder Tod des Mitglieds. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muß durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluß eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen die Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschluß zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Die Streichung erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung 6 Monate Beitragsrückstände hat.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden; jedem Mitglied steht ein Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht zu. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Personen, unter denen drei einzeln vertretungsberechtigt und mit den Funktionen des Vorsitzenden, des Stellvertreters des Vorsitzenden und des Vereinskassierers betraut sind.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden vom

Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich; auf Einladung des Vorstandes können jedoch Gäste an den Sitzungen teilnehmen.

Ein wesentlicher Teil der Vereinsarbeit soll in Form von gemeinsamen Projekten der malawischen und der deutschen Seite abgewickelt werden. Jedes Projekt bedarf der Zustimmung sowohl der malawischen Seite (vertreten durch unsere Partnerorganisation Jena-Zomba-Hospital-Association – JEZOHA sowie der Hospitaldirektion) als auch der deutschen Seite (vertreten durch den Vereinsvorstand oder mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins). Für jedes Projekt kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit ein Berater berufen werden. Als Berater sollen fachkompetente Personen eingesetzt werden, die eine Mindestzeit von sechs Wochen in Malawi tätig waren. Ein von dem Berater abgelehntes Projekt kann nur bei Zustimmung der malawischen und der deutschen Seite sowie von mindestens 50 % der Mitgliederversammlung in Angriff genommen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich hat eine Mitglieder-Hauptversammlung stattzufinden. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die Entgegennahme der Jahresberichte, die Entlastung des Vorstandes, Beratung und Beschlussfassung über Anträge zuständig. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Hauptversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Hauptversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Über den Ablauf einer jeden Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mittel und Kassenprüfung

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht

- durch Jahresbeiträge der Mitglieder,
- durch Spenden,
- durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der dem Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Deutsche Gesellschaft für Tropenchirurgie (Vereinsregister Homburg/Saar, Registerblatt RV 921) und ist für gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke zu nutzen.

§ 11 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz des Vereins.

Die vorliegende Satzung (Änderung der Satzung vom 20.11.2012) wurde in der Mitgliederversammlung vom 19.04.2013 beschlossen.

Dr. Olaf Bach
- Vorsitzender -

Dr. Michael Baier
- stellvertr. Vorsitzender -